

Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 21. August 2014

Abschnitt I:

Art. 1b (neu) Abs. 3: ~~Der Kanton und politische Gemeinden tragen~~ trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge je zur Hälfte. Die Regierung legt die Berechnung der einzelnen Gemeindeanteile durch Verordnung fest.

Begründung:

Die vorberatende Kommission will, dass die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Beiträge vollumfänglich durch den Kanton getragen werden. Die politischen Gemeinden sollen sich nicht hälftig an der Finanzierung beteiligen.

Abschnitt II:

Ziff. 1 (Änderung des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991):

Art. 14 Abs. 1: Die zuständige Stelle des Kantons:

- a) genehmigt Bewirtschaftungsverträge für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung;
- b) genehmigt Abrechnungslisten;
- c) beantragt Bundesbeiträge;
- d) zahlt Beiträge aus;
- e) fordert Beiträge zurück;
- f) führt Kontrollen durch. Sie kann zur Durchführung private Organisationen beiziehen.

Begründung:

Die vorberatende Kommission will, dass in Abs. 1 der Bst. d (fordert Beiträge zurück) neu zu Bst. e wird, während der Bst. e (zahlt Beiträge aus) neu zu Bst. d wird. Dieser Antrag erfolgt aus systematischen Gründen, da Beiträge zuerst auszuzahlen sind ehe sie zurückgefordert werden können. Bst. a, b, c und f von Abs. 1 bleiben unverändert.